

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 63ff. TROG 2016 wird nachstehender, in der 05. GEMEINDERATSSITZUNG am 05.07.2023 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1082 (TF) und 158/4 (TF), GB 83008 Kufstein, FH-Kufstein**

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 17.05.2023 und über den Antrag des Stadtrates vom 05.06.2023 wird vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 68 Abs. 3 lit. c Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Stadtamt ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-452/2023 (Planungsnr.: 513-2023-00004 vom 15.05.2023), über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1082 und 158/4, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 06.07.2023 bis 04.08.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung von Grundstück 1082 KG 83008 Kufstein mit rund 442 m<sup>2</sup>  
von Freiland § 41  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

weilers Grundstück 158/4 KG 83008 Kufstein mit rund 1 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Kerngebiet § 40 (3)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**F.d.R.d.A.:**

**Mag. Fiona Primus  
Stadtamtsdirektorin**

**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am: 06.07.2023**

**Abzunehmen am: 04.08.2023**

**Abgenommen am:**



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Mag. Fiona Primus

Informationen unter [www.kufstein.gv.at/amtssignatur](http://www.kufstein.gv.at/amtssignatur)

Signatur aufgebracht am 06.07.2023